



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Statistik BFS**  
Abteilung Bildung

**15 – Bildung und Wissenschaft**

juin 2011

---

# **LERNENDE**

## **(SCHÜLER/INNEN UND STUDIERENDE)**

### **HANDBUCH DER ERHEBUNG 2011/12**

---

**Version:** 1.0  
**Stand:** 15.6.2011

Espace de l'Europe 10  
CH-2010 Neuchâtel  
[www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Neuerungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Basisstatistik des BFS zu den Personen in Ausbildung</b>	<b>4</b>
3.1	Modernisierung der Erhebung.....	4
3.2	Kompatibilität mit anderen Erhebungen.....	5
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Erhebung</b>	<b>5</b>
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.2	Zuständigkeiten bei der Erhebung.....	6
<b>5</b>	<b>Gegenstand der Erhebung der Lernenden</b>	<b>6</b>
5.1	Erhebungsgegenstand.....	6
5.2	Örtliche Abgrenzung.....	7
5.3	Sachliche Abgrenzung.....	7
5.4	Zeitliche Abgrenzung.....	8
<b>6</b>	<b>Merkmale und Werte</b>	<b>8</b>
A	Merkmale der Lieferung (Kopf).....	10
B	Merkmale der Bildungsinstitution.....	10
C	Merkmale der Klasse.....	11
D	Merkmale der Person (Lernende/r).....	13
E	Freie Felder für die Kantone.....	24
<b>7</b>	<b>Plausibilisierungsregeln</b>	<b>25</b>
7.1	Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung.....	25
7.2	Wertebereiche.....	25
7.3	Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen.....	26
7.4	Historische Plausibilisierungen.....	27
<b>8</b>	<b>Lieferformat und Liefermethode</b>	<b>27</b>
8.1	XML-Struktur.....	27
8.2	CSV-Struktur.....	28
8.3	Liefermethode.....	30
<b>9</b>	<b>Auswertung und Diffusion</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Anhänge zum Handbuch</b>	<b>32</b>
10.1	Begriffe und Definitionen.....	32
10.2	Informationen zu den Lieferdateiformaten.....	35
10.3	Rechtliche Grundlagen.....	36
10.4	Sachliche Abgrenzungen in der Erhebung der Lernenden.....	37
10.5	Merkmal: Erstsprache.....	41

# 1 Neuerungen

In Bezug auf das Handbuch der Erhebung der Lernenden 2010/11 enthält dieses Handbuch eine gewisse Anzahl von Änderungen, welche aufgrund der Entwicklung des Modernisierungsprojektes und der kantonalen Bedürfnisse notwendig waren.

Im **Kapitel 5 „Erhebungsgegenstand“** wurden in den Punkten 5.1, 5.3, 5.4.2 und 5.4.3 verschiedene Präzisierungen hinzugefügt.

Die neue Numerierung innerhalb des **Kapitels 6 „Merkmale und Werte“** erlaubt es, die Merkmalsgruppen (rot) und die einzelnen Variablen (blau) einfacher zu finden. Die Punkte B.1, B.2, C.2, D.1, D.3, D.4 und D.5 wurden angepasst.

Das **Kapitel 7 „Plausibilisierungsregeln“** wurde ergänzt.

Die Definitionen im **Anhang 10.1** wurden ergänzt und präzisiert.

Die Informationen zu den Formaten der Lieferdatei im **Anhang 10.2** wurden ergänzt.

Ein neuer **Anhang 10.3** enthält die Links auf die rechtlichen Grundlagen.

Der **Anhang 10.4** enthält die Notiz „Sachliche Abgrenzungen in der Erhebung der Lernenden“, welche den Kantonen für die Erhebung 2010/11 zugestellt wurde und aktualisiert wurde.

Der **Anhang 10.5** enthält die Notiz „Merkmal Erstsprache“, welche den Kantonen für die Erhebung 2010/11 zugestellt wurde und aktualisiert wurde.

Die Kontaktadressen wurden aktualisiert.

# 2 Einleitung

Das vorliegende Handbuch dient der Datenerhebung und Datenlieferung des Schuljahres 2011/2012 zur Erhebung der Schüler/innen und nicht-hochschulischen Studierenden. Es richtet sich an Statistikverantwortliche und IT-Fachleute bei den Datenlieferanten (Kantone und Schulen).

Das Handbuch beschreibt die Grundsätze und den Gegenstand der Erhebung, die zu erfassenden Merkmale, deren Definitionen und Merkmalsausprägungen (Codes), die Lieferformate und Plausibilisierungsregeln.

Es bildet die Grundlage für folgende Etappen der technischen Anpassungen an den IT-Systemen der Datenlieferanten (kantonale Datenbanken/Register und Schulverwaltungsprogramme):

- Anpassen bzw. vervollständigen der zu erfassenden Merkmale gemäss Merkmalskatalog
- Hinterlegen der Codes resp. der Nomenklaturen für die zu erfassenden Merkmale
- Realisieren bzw. anpassen des Exportmoduls zur Erstellung der Lieferdatei.

Dieses Handbuch wird ergänzt durch<sup>1</sup>:

- ein Benutzerhandbuch mit den Informationen zur Lieferung der Exportdatei an das BFS über die dafür vorgesehene IT-Applikation (bereits gültig für 2010/11);
- ein Handbuch mit den technischen Vorgaben und Hilfestellungen zur Einführung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator (Publikation im Dezember 2009);
- eine Datei mit allen nationalen Nomenklaturen;
- ein XML-Schema zur Kontrolle der Lieferdateien im XML-Format;
- Beispieldateien im CSV- und XML-Format;
- ein Excel-Erhebungstool für die erleichterte Erstellung der Lieferdateien im CSV-Format.

---

<sup>1</sup> Liens: <http://www.sdl.bfs.admin.ch> (Internet)→français und <http://www.mod-educ.bfs.admin.ch> (Extranet)

- eine Excel-Datei pro Kanton mit den kantonspezifischen Nomenklaturen der Schularten für 2011/12, d.h. je eine Liste mit den Codes für die Lernenden und für die Klassen. Diese Listen werden vom BFS erstellt und anschliessend vom Kanton aktualisiert, vervollständigt und validiert.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

- Die Kantone informieren das BFS, ob die für 2011/12 geforderten Daten zentral über die zuständige kantonale Stelle oder von einzelnen Schulen direkt an das BFS geliefert werden (siehe Kapitel 8.3).
- Das vorliegende Handbuch beschreibt den BFS-Minimalkatalog. Die Kantone können für ihre Zwecke zusätzliche Merkmale in Bezug auf den Schüler / die Schülerin erheben.
- Bei einer zentralen Lieferung durch den Kanton legt der Kanton fest, welche Merkmale in welcher Form von den Schulen an den Kanton zu liefern sind.
- Das Handbuch wird jährlich aktualisiert. Dies betrifft insbesondere die Codelisten. Die kantonalen Register und Schulverwaltungsprogramme sollten in der Lage sein, die Codelisten ohne grösseren Aufwand auf Basis der Excel-Nomenklaturdatei zu aktualisieren.

### 3 Basisstatistik des BFS zu den Personen in Ausbildung

Traditionell stützt sich die Statistik zu den Personen in Ausbildung organisatorisch (Datenerhebung) und inhaltlich (erfasste Merkmale) auf zwei Erhebungen:

- die **Erhebung der Lernenden** (Schüler/innen und Studierende) von der Vorschule bis zur Tertiärstufe B (Kindergarten bis höhere Berufsbildung) in Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- die **Erhebung der Studierenden** der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen (Tertiärbereich A) im Rahmen des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS) in Zusammenarbeit mit den Hochschulen.

Gegenstand dieses technischen Handbuchs ist nur der erste Teil. Für den zweiten Teil existieren eigene Handbücher.

#### 3.1 Modernisierung der Erhebung

Die Erhebung der Lernenden wurde 2004 als Teilprojekt des Projekts „Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich“ definiert. Die im Grob- und in den Detailkonzepten 1 und 2<sup>2</sup> genannten Ziele lauten wie folgt:

- Vollumfängliche Umstellung auf Individualdaten,
- Ausschliesslich elektronische Datenlieferung,
- Revision des Merkmalskatalogs,
- Einführung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nr.) als Identifikator der Bildungsinstitutionen (ab 2010/11),
- Einführung der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator (ab 2011/12),
- Verbesserte Nutzung bestehender Verwaltungsdaten und Register,
- Verbesserung der Datenqualität,
- Harmonisierung mit anderen Bildungsstatistiken,
- Verkürzung der Produktionsprozesse.

---

<sup>2</sup> Die Dokumente zur „Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich“ können hier heruntergeladen werden: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/11/mod.html>

## 3.2 Kompatibilität mit anderen Erhebungen

Im Sinne eines integrierten Erhebungssystems soll die Erhebung der Lernenden ab 2011 mit der Erhebung der beruflichen Grundbildung und der Erhebung der Bildungsabschlüsse verknüpft werden. Dies lässt sich durch die Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator in diesen Statistiken und eine Harmonisierung der Nomenklaturen und Lieferfristen verwirklichen.

Die Verknüpfung erlaubt es insbesondere, die im Rahmen der Erhebung der Lernenden erhobenen Variablen (wie Geburtsdatum, Nationalität, Wohnort etc.) auch für die Erhebung der beruflichen Grundbildung und die Erhebung der Bildungsabschlüsse nutzbar zu machen. Umgekehrt werden die im Rahmen der Erhebung der beruflichen Grundbildung erhobenen Variablen (z.B. Lehrbetriebsstandort) auch für die an den Berufsfachschulen erhobenen Lernenden der beruflichen Grundbildung vorliegen. Doppelerhebungen gleicher Merkmale und die bisherigen Zusatzerhebungen im Bereich der beruflichen Vollzeitschulen entfallen. Zudem können die Angaben zu den Bildungsverläufen vervollständigt werden.

Ebenfalls Teil des integrierten Erhebungssystems bildet das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Dieses enthält Metainformationen zur Schule (wie Charakter, Unterrichtssprache, politische Gemeinde etc.). Mittels Verknüpfung via BUR-Nummer als Identifikator der Schule werden diese Informationen sowohl für die Erhebung der Lernenden als auch für diejenige des Schulpersonals nutzbar gemacht. Auch hier entfallen somit Doppelerhebungen gleicher Merkmale. Die Verknüpfung der Daten der Lernenden mit jenen des Schulpersonals wird über die Variable „Bildungsinstitution“ erreicht und erfolgt über das BUR.

Für die personenbezogenen Merkmale der Erhebung der Lernenden (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, etc.) werden die im amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister<sup>3</sup> definierten Nomenklaturen bzw. die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik Schweiz verwendet. Berücksichtigt sind auch die zutreffenden eCH-Standards<sup>4</sup>. Die Nomenklaturen der bildungsbezogenen Merkmale (Bildungsinstitution, Schultyp usw.) werden wo immer möglich unter den verschiedenen Bildungsstatistiken harmonisiert.

## 4 Grundlagen der Erhebung

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Erhebung der Schüler/innen und Studierenden bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1; siehe Anhang 10.3).

Erhebungsorgan ist laut genannter Verordnung das BFS als zentrale Statistikstelle. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind die Kantone, Bildungsinstitutionen und Verbände. Diese sind als Mitwirkende bei der Durchführung für die Datenerhebung verantwortlich. Die Auskunftspflicht ist obligatorisch.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 (SR 235.11; siehe Anhang 10.3).

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Erhebung der Lernenden um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur

---

<sup>3</sup> Kantonale und kommunale Einwohnerregister. Amtlicher Katalog der Merkmale. BFS, Version 01.2008

<sup>4</sup> eCH ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von eGovernment-Standards in der Schweiz. Die eCH-Standards werden auch im amtlichen Katalog der Merkmale für die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister angewendet. eCH-Standards können auf Stufe Bund, Kantone, Gemeinden für verbindlich erklärt werden. Vgl. <http://www.eCH.ch>

Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Vor der Datenlieferung hat sich der Benutzer zu authentifizieren;
- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung;
- Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, werden die Daten beim BFS anonymisiert.

## 4.2 Zuständigkeiten bei der Erhebung

Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen kommen den Partnern bei der Erhebung folgende Aufgaben zu:

Die **Schulen** sind zuständig für die korrekte und vollständige Erfassung der Primärdaten sowie für die termingerechte Datenlieferung in der vom Kanton bzw. dem BFS vorgeschriebenen Form. Dies gilt auch in Bezug auf Privatschulen.

Die **Kantone** sind verantwortlich dafür, dass die Erhebungen bei den Schulen in ihrem Hoheitsgebiet korrekt, vollständig, termingerecht und unter Einhaltung der technischen Standards durchgeführt werden. Die Kantone fordern die Schulen jährlich zur Datenerhebung auf, führen Eingangskontrollen und Rückfragen durch, besorgen das Mahnwesen, nehmen eine erste Kontrolle der Daten vor und geben diese anschliessend für die Lieferung an das BFS frei.

Das **BFS** ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Datenerhebung, die Definition des Merkmalskatalogs und die Aktualisierung der Nomenklaturen sowie für das Überprüfen und Vereinheitlichen der Daten auf schweizerischer Ebene.

## 5 Gegenstand der Erhebung der Lernenden

Die Erhebung der Schüler/innen und Studierenden (Lernende) wird seit 1977 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt. Die jährliche Vollerhebung erstreckt sich über alle Bildungsstufen von der Vorschulstufe bis zur Tertiärstufe (ohne Hochschulen<sup>5</sup>). Öffentliche und private Schulen sowie Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sind gleichermassen Gegenstand der Erhebung.

Die Erhebung liefert Basisdaten zu den Lernendenbeständen der verschiedenen Bildungsstufen und den besuchten Bildungsprogrammen, zur Anzahl Schulen und Klassen sowie zu demografischen und schulbezogenen Merkmalen der Schüler/innen und Studierenden. Die Erhebung dient in erster Linie der Bereitstellung von bildungspolitischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Bund und Kantone. Sie stellt zudem Basisdaten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Aufgrund der kantonalen Schulhoheit und der unterschiedlichen kantonalen Schulsysteme wurde die Erstellung der Erhebung der Lernenden von Anfang an als ein Gemeinschaftswerk zwischen Bund und Kantonen konzipiert. Das BFS formuliert den Minimalkatalog der zu erhebenden Merkmale, koordiniert die Erhebung und vereinheitlicht die Daten der 26 Kantone nach einem schweizerischen Klassifikationsschema. Die Übereinstimmung mit dem internationalen Bildungsklassifikationsschema ISCED (International Standard Classification of Education, siehe Anhang 10.1) ist gewährleistet. Die Kantone erfassen die Lernenden innerhalb ihres Hoheitsgebiets am Schulort mittels eines Erhebungssystems ihrer Wahl und sorgen für die Datenlieferung an das BFS.

### 5.1 Erhebungsgegenstand

Gegenstand der in diesem Handbuch erläuterten Erhebung sind Schüler/innen und Studierende, d.h. an einer Schule eingeschriebene Personen in Ausbildung bzw. die Schulen selbst und ihre organisatorischen Untereinheiten (Klassen, Bildungsprogramme). Eine Vollerhebung ist aus den folgenden Gründen unerlässlich:

- Die Daten dienen den Kantonen und Gemeinden als Grundlage für administrative Zwecke, z.B. für die Schulplanung;

---

<sup>5</sup> Die Daten der Studierenden der Hochschulen werden in einer separaten Erhebung erfasst.

- Das BFS benötigt die Daten zur Erstellung von Voraussagen für Kantone und Gemeinden;
- Das BFS muss in der Lage sein, möglichst realitätsnahe Analysen auf nationaler und internationaler Ebene zu erstellen;
- Bei vollständigen Daten führt die Identifikation der einzelnen Lernenden zu optimierten Ergebnissen und erschliesst neue Analysemöglichkeiten.

## **5.2 Örtliche Abgrenzung**

Erfasst werden alle Schulen bzw. deren Schüler/innen mit Standort in der Schweiz. Zählkreise sind die Kantone.

## **5.3 Sachliche Abgrenzung**

Die Erhebung erstreckt sich über sämtliche Schulstufen von der Vorschule bis zur Tertiärstufe (ISCED 0 bis 5B) mit Ausnahme der universitären Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen (ISCED 5A). Erfasst werden alle Lernenden, die nach einem Programm unterrichtet werden, das sich über mindestens ein halbes Schuljahr (Vollzeitäquivalent) erstreckt (inkl. allfällige Praktika).

Ein Programm besteht aus mehreren Kursen resp. Fächern und hat eine spezifische Zielsetzung (Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung von Wissen und Kenntnissen; Aneignung und Übung von Fertigkeiten). Vollzeit- und Teilzeitprogramme sind gleichermaßen Gegenstand der Erhebung. Öffentliche und private Schulen werden einbezogen. Massgebend ist die Liste der Schulen für jeden Kanton (Identifikator der Schule bzw. BUR-Nummer, siehe Variable B.2).

Es werden alle Kindergartenschüler/innen erhoben, die am 31. Juli 2011 das vierte Lebensjahr vollendet haben (Kindergartenalter gemäss HarmoS), unabhängig davon, ob diese Kindergartenjahre im Kanton obligatorisch sind oder nicht.

### **Präzisierungen zum Privatunterricht**

Für die Schüler/innen der Privatschulen gelten dieselben Altersgrenzen wie für die Schüler/innen der öffentlichen Schulen: Es müssen alle Schüler/innen erhoben werden, die ihrem Alter zufolge im Kindergarten sein müssen. Gemäss HarmoS handelt es sich für das Jahr 2011/12 um alle Kinder, die am 31. Juli 2011 das vierte Lebensjahr vollendet haben. Die jüngeren Kinder, die trotzdem in den Kindergarten gehen (aufgrund einer Sonderbewilligung oder Ausnahme) müssen ebenfalls erfasst werden.

### **Sonderfälle**

Für Schüler/innen mit nicht-regulärem Status, Schüler/innen mit modularer Ausbildung oder mit verschiedenen Ausbildungsorten oder solche in Regelklassen und in Sonderschulen siehe die Ausführungen im Anhang 10.4 „Sonderpädagogik“.

## 5.4 Zeitliche Abgrenzung

### 5.4.1 Periodizität

Die Erhebung der Schüler/innen und Studierenden erfolgt jährlich.

### 5.4.2 Stichtag

Die Erhebung ist als Bestandesaufnahme pro Schuljahr an einem bestimmten Stichtag konzipiert.

Für die obligatorische Schule (inklusive Vorschule oder Eingangsstufe) soll der kantonale Stichtag auf **ein Datum mindestens einen Monat nach Beginn des Schuljahres, spätestens aber auf den 15. November** gelegt werden. Diese Regelung entspricht der internationalen Empfehlung von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE)<sup>6</sup>.

Für die übrigen Schulstufen kann ein von diesem Prinzip abweichender Stichtag aus administrativen Gründen gewährt werden. In erster Linie soll der Stichtag, der in den (EDK-) regionalen Schulabkommen und den interkantonalen Vereinbarungen zu den Berufsfachschulen (BFSV) und den Fachschulen (HFSV) festgelegt wurde, also der **15. November**, berücksichtigt werden.

Generell soll kein Stichtag auf einem Datum nach Mitte November liegen. Bei modularen Ausbildungsgängen ist darauf zu achten, dass **alle am Stichtag für das Referenzjahr eingeschriebenen Lernenden** erhoben werden, unabhängig von ihrer physischen Anwesenheit an diesem Tag. Dies gilt auch für kranke, sich in einem Praktikum befindende oder aus einem anderen Grund am Stichtag nicht anwesende Lernende.

Die Stichtage der beiden Erhebungen sind bestmöglich aufeinander abzustimmen, um die bessere Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung der Lernenden und der Erhebung des Schulpersonals zu gewährleisten.

### 5.4.3 Liefertermine

Für die Erhebung des Schuljahres 2011/12 müssen die Datenlieferungen gemäss Terminabsprache zwischen dem BFS und den einzelnen Kantonen **zwischen dem 1. November und dem 30. April 2012** beim BFS eingetroffen sein. Ziel dieser zeitlichen Staffelung ist der bestmögliche Einsatz der Ressourcen der beteiligten Partner.

## 6 Merkmale und Werte

In diesem Kapitel werden die zu erhebenden Merkmale und ihre Werte beschrieben. Kleinere Nomenklaturen (Codes) werden vollständig aufgeführt. Grössere Nomenklaturen (z.B. Gemeinden, Staaten und Gebiete, Schularten) werden auszugsweise als Beispiel aufgeführt, während die vollständigen Nomenklaturen als Excel-Datei zur Verfügung gestellt werden. Tabelle 1 zeigt die zu erhebenden Merkmale als Übersicht.

Die bereits bestehenden Nomenklaturen wurden so weit als möglich übernommen. Dies gilt sowohl für die offiziellen Nomenklaturen der öffentlichen Statistik der Schweiz als auch für Nomenklaturen, die im Rahmen anderer Erhebungen im Bildungsbereich benutzt werden.

---

<sup>6</sup> UOE data collection on education systems, Manual Volume 1: concepts, definitions and classifications. OECD, 2006. S.16.



**Tabelle 1: Übersicht Merkmalskatalog der Erhebung der Lernenden**

Merkmale	Geltungsbereich	Nomenklatur
<b>A. Kopf</b>	Pro Lieferdatei	
A.1 Referenzjahr		JJJJ
A.2 Kanton		BFS
A.3 Datenlieferung		Kantonal
A.4 Lieferdatum		JJJJ-MM-TT
<b>B. Bildungsinstitution</b>	Alle Schulen / Schulstufen	
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution		BFS
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution		BUR-Nr. / kantonal
<b>C. Klasse</b>	Alle Schulstufen	
C.1 Identifikator der Klasse / des Programmjahrs		Kantonal
C.2 Schulart der Klasse / des Programmjahrs		Kantonal / BFS
<b>D. Person (Lernende/r)</b>	Alle Schulstufen	
<b>D.1 Identifikation der Person</b>		
<b>D.1.1 Personen-Id</b>		
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators		BFS
D.1.1.2 Identifikator der Person		Kantonal (ab 2011/12: AHVN13)
D.1.2 Geschlecht		BFS
D.1.3 Geburtsdatum		
D.2 Staatsangehörigkeit		BFS
D.3 Erstsprache		BFS
<b>D.4 Wohnsitz</b>		
D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde		BFS
D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde		BFS
D.4.3 Wohnsitz – Ausland		BFS
<b>D.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden</b>		
D.5.1 Schulart	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.2 Programmjahr	Alle Schulstufen	Kantonal / BFS
D.5.3 Ausbildungsform	Sek. II / Tertiärstufe	BFS
D.5.4 Lehrplanstatus	Obligatorische Schule	BFS
D.5.5 BM-1 Unterricht	Sek. II / Berufsbildung	BFS
<b>D.5.6 Ausbildung im Vorjahr</b>	Alle Schulstufen	
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr		Kantonal / BFS
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr		Kantonal / BFS

## A Merkmale der Lieferung (Kopf)

Die Merkmale in der Kopfzeile der Datei dienen der Identifikation der Lieferdatei.

**A.1 Referenzjahr:** Numerisch (4), Referenzjahr 20XX

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt. Beispiel: Im Schuljahr 2011/12 ist das Referenzjahr 2011.

**A.2 Kanton:** Numerisch (2)

**Tabelle 2: Nomenklatur der Kantone**

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	27	FL

**A.3 Datenlieferung:** Alphanumerisch (20)

Freie Bezeichnung durch den Benutzer (z.B. Name des Benutzers oder beliebige Bezeichnung der Lieferdatei).

**A.4 Lieferdatum:** Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 2011-12-10 für 10. Dezember 2011.

## B Merkmale der Bildungsinstitution

Als Bildungsinstitution gilt eine permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Lernenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Lernenden.

Es werden definitorisch zwei Ebenen der Einheit Bildungsinstitution unterschieden:

- Schule als Bildungsinstitution auf der administrativen Ebene (Schulleitung – erste Ebene)
- Schule als Bildungsstätte (zweite Ebene).

Jeder administrativen Ebene werden die ihr angeschlossenen Bildungsstätten zugeordnet. Mit dieser Definition ist die Möglichkeit verbunden, die Daten der Erhebung der Lernenden und des Schulpersonals über das gemeinsame Merkmal Bildungsinstitution zu gliedern und zu verknüpfen. Die Daten der Lernenden werden wo immer möglich auf der zweiten Ebene angesiedelt.

Wie in Kapitel 3.2 erwähnt, dient die Identifikationsnummer der Bildungsinstitution u.a. der Verknüpfung mit dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR). Die darin enthaltenen Metainformationen (z.B. Charakter der öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution, Unterrichtssprache etc.) können somit für die Statistik der Lernenden genutzt werden.

Mit der BUR-Nummer wird gewährleistet, dass die Identifikationsnummer kantonale und national eindeutig ist.

### B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitutionen: Alphanumerisch (20)

Dieses Feld dient der technischen Kennzeichnung, dass es sich beim vorliegenden Identifikator der Bildungsinstitution im Feld B.2 um die BUR-Nummer handelt.

**Tabelle 3: Nomenklatur der Identifikatortypen der Bildungsinstitutionen**

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.BUR	BUR-Nummer

### B.2 Identifikator der Bildungsinstitution: Numerisch (8)

Jeder Bildungsinstitution wird vom BFS eine BUR-Nummer zugeteilt. Diese Nummer (Code) wird von den Kantonen für die Datenlieferung verwendet. Fehlt dem Kanton die BUR-Nummer für eine Schule (z.B. bei einer neuen Schule), ist sie beim BFS anzufordern.

**Tabelle 4: Beispiel der Nomenklatur der Bildungsinstitutionen**

BUR-Nr.	BUR-Bezeichnung
52700902	Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus, Schüpfheim
52700876	Kantonsschule Luzern Alpenquai, Luzern
52700813	Kantonsschule Beromünster, Beromünster
52700918	Kantonsschule, Sursee
...	etc.

► Die Nomenklatur der Bildungsinstitutionen steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungss Applikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

## C Merkmale der Klasse

### C.1 Identifikator der Klasse: Alphanumerisch (20)

Als Klasse gilt die überwiegend (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtete Gruppe von Schüler/innen (organisatorischer Aspekt). Eine Klasse kann Schüler/innen unterschiedlicher Programmjahre umfassen. Auf der Stufe **obligatorische Schule** handelt es sich dabei meist um sog. Mehrjahrgangsklassen, in denen z.B. Schüler/innen des 1. und 2. Jahres gemeinsam unterrichtet werden. Zur Ermittlung der Klassengrößen muss auf den Stufen Vorschule, Primarschule und Sekundarstufe I die Abgrenzung der organisatorischen Einheit „Klasse“ strikt eingehalten werden.

Auf der **Sekundarstufe II und der Tertiärstufe** kann die Abgrenzung aufgrund der zunehmenden Auflösung fester Klassenverbände nur bedingt vorgenommen werden. In diesen Fällen können die Daten auch pro Programmjahr erfasst und geliefert werden, d.h. pro Gruppe von Lernenden, die nach dem gleichen Lerninhalt eines Jahres unterrichtet werden (z.B. für Berufsschüler/innen Gruppen nach Lehrjahr und Beruf) – unabhängig davon, ob sie mehrheitlich gemeinsam oder nicht unterrichtet werden.

Die Identifikatoren der Klassen können frei gewählt werden, müssen aber pro Kanton und Erhebungsjahr eindeutig sein (z.B. Code der Bildungsinstitution B.2 und dann aufsteigend durchzählen). Eine über die Jahre identische Nummerierung der gleichen organisatorischen Einheit ist möglich, aber nicht obligatorisch.

## C.2 Schulart der Klasse: Numerisch (15)

Mit Schulart werden die vorwiegend nach inhaltlichen Kriterien unterschiedenen Ausbildungsgänge bezeichnet. Die Schulart wird zunächst auf der Ebene Klasse erhoben. Ab der Erhebung 2011/12 hat nur noch die obligatorische Schulbildung eine kantonale Nomenklatur<sup>7</sup>. Für nachobligatorische Ausbildungsgänge (Allgemeinbildung, Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe) gilt eine gesamtschweizerisch gültige Nomenklatur.

**Auf der Ebene Klasse** bezieht sich die Schulart auf den allen Schüler/innen einer bestimmten Klasse (oder eines Programmjahres) gemeinsamen Ausbildungsgang (z.B. Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, Gymnasium, gewerbliche berufliche Grundbildung).

**Auf der Ebene Schüler/in** (siehe unten D.5.1) wird wo zutreffend der individuelle Ausbildungsgang näher definiert (z.B. Gymnasium MAR Wirtschaft und Recht, Schreiner/in). Dieses Merkmal wird insbesondere für die Identifizierung von Mischklassen verwendet (z.B. Primarstufe, Sekundarstufe I gemischt).

**Tabelle 5a: Beispiel Schulart der Klasse: obligatorische Schule**

Code	Kantonale Nomenklatur
1	Kindergarten
2	Primarschule
3	Basisstufe
4	Kleinklasse
...	etc.

**Tabelle 5b: Beispiel der Schulart der Klasse: nachobligatorische Ausbildung**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
	<b>Allgemeinbildung</b>
10310000	MAR (Klasse)
10320000	Fachmittelschule (Klasse)
10330000	Fachmaturität (Klasse)
10350000	Berufsmaturität II (Klasse)
	<b>Berufsbildung</b>
11100000	Berufliche Grundbildung (Klasse)
55000000	Höhere Berufsbildung (Klasse)
...	etc.

### Spezialfall Langzeitgymnasien

In einigen Kantonen beginnt die Gymnasialausbildung bereits während der obligatorischen Schulzeit und kann 5 oder 6 Jahre dauern. Infolge der Einführung einer nationalen Nomenklatur für die gesamte Sekundarstufe II müssen die Jahre der obligatorischen Schule von den Jahren der nachobligatorischen Schule getrennt werden.

<sup>7</sup> Einige wenige Ausbildungen (Sekundarstufe II, Allgemeinbildung) werden zur Zeit noch überprüft. Sie sind in den Schulartlisten 2011/12 mit einem kantonalen Code enthalten.

Der Kanton findet die entsprechenden Codes in den Schulartlisten. Um die Arbeit des Kantons zu erleichtern, sind alle Schularten (Tabelle 5a und 5b) in einer einzigen Liste gruppiert.

► Die **Nomenklatur der Schularten der Klasse** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungss Applikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

## **D Merkmale der Person (Lernende/r)**

### **D.1 Identifikation der/des Lernenden**

Als Lernende gelten sämtliche Personen, die in einer schulischen Ausbildung eingeschrieben sind. Alle Lernenden sind anhand einer eindeutigen Identifikationsnummer<sup>8</sup> zu erfassen.

#### **D.1.1 Personen-Id**

Ab 2011/12 **sollen die Lernenden grundsätzlich anhand ihrer AHV-Nummer (AHVN13) identifiziert werden.** Da dieses Ziel nicht überall erreicht werden kann, wurden verschiedene Alternativen vorgesehen (siehe D.1.1.2 Sonderfälle).

Zur Unterscheidung einer AHVN13 von einem eindeutigen lokalen Identifikator in einem Kanton oder einer Schule erfolgt die Identifikation der Person durch die Verknüpfung der beiden folgenden Merkmale: Typ des Identifikators (siehe D.1.1.1) und Identifikator der Person (siehe D.1.1.2). Zwei Datensätze mit dem gleichen Identifikatortyp und dem gleichen Identifikator beziehen sich auf den/die gleiche/n Lernende/n.

##### **D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators:** Alphanumerisch (20)

Gemäss BFS-Vorschriften sollte nur die AHVN13 verwendet werden. In Ausnahmefällen können auch andere Typen von Personenidentifikatoren erfasst werden.

Es wird zwischen drei verschiedenen Typen von Personenidentifikatoren unterschieden (siehe Tabelle).

**Tabelle 6: Identifikatortypen**

Code	Beschreibung
CH.AHV	Gesamtschweizerisch eindeutiger Personenidentifikator: AHVN13
CT.[Kantonsabkürzung] z.B. CT.ZH für den Kanton Zürich	Kantonal eindeutiger Personenidentifikator
LOC.[Zusatz] z.B. LOC.SCHULEXY aus dem Schulverwaltungsprogramm der Schule XY	Lokal (d.h. in einer einzigen Schule) gültiger Identifikator

<sup>8</sup> Für die XML-Struktur (siehe Kapitel 8.1) wurden die Standards eCH-0044 und eCH-0011 eingehalten.

### D.1.1.2 Identifikator der Person: Alphanumerisch (20)

Beim Identifikator handelt es sich um die Matrikelnummer, mit der ein Lernender oder eine Lernende von den anderen Lernenden mit dem gleichen Identifikatorentyp (D.1.1.1) unterschieden wird.

- Im Fall der AHVN13 entspricht der Identifikator einer 13-stelligen Zahl.
- Im Fall der lokalen Identifikatoren (mit einem von CH.AHV abweichenden Typ) kann es sich um alphanumerische, bis zu 20-stellige Werte handeln. Aus Gründen der Anonymität wird empfohlen, auf Werte zu verzichten, die Rückschlüsse auf die Identität der Person ermöglichen (z.B. Initialen oder die ersten Buchstaben des Familiennamens).

**Tabelle 7: Beispiele der Personenidentifikatoren**

Code	Beschreibung
7561234567897	AHVN13 verknüpft mit dem Identifikatortyp CH.AHV Zwischen den Zahlengruppen werden keine Punkte gesetzt.
007	Kantonal eindeutiger Identifikator (verknüpft mit dem Typ CT.[Kantonsabkürzung]) oder in einer Schule eindeutiger Identifikator (verknüpft mit der Kategorie LOC.[Zusatz]).

#### Beispiel

Hans Muster absolviert zwei Ausbildungen in zwei verschiedenen Schulen. Er wird vom Kanton GE erfasst, der ihn mit 2498 in seinem kantonalen Register identifiziert.

Clara Bernasconi absolviert eine Ausbildung in der Schule „Fondation SGIPA“. Die Daten werden direkt von der Schule im CSV-Format an das BFS geliefert. Die Schule erfasst Clara Bernasconi im Schulregister mit dem Identifikator 2498.

Der Datensatz für diese beiden Personen besteht aus drei Zeilen:

- in der Lieferdatei des Kantons GE, das den Typ CT.GE verwendet  
CH.BUR;12345678;...;CT.GE;2498;1;1998-05-04;...  
CH.BUR;90123456;...;CT.GE;2498;1;1998-05-04;...
- in der Datei der Schule „Fondation SGIPA“, die den Typ LOC.SGIPA verwendet  
CH.BUR;34243431;...;LOC.SGIPA;2498;2;2003-07-22;...

#### Sonderfälle

Für Sonderfälle (z.B. **ausländische Lernende** mit kurzer Aufenthaltsdauer in der Schweiz) bieten sich zwei Möglichkeiten an.

- a) Hat der der/die Lernende eine AHVN13 (z.B. weil er/sie eine schweizerische Krankenversicherung abgeschlossen hat), wird diese Nummer erfasst.
- b) Hat der/die Lernende keine AHVN13, also auch keinen nationalen Identifikator, bestimmt der Datenlieferant anhand des „Typs des Personenidentifikators“ (siehe D. 1.1.1), ob er den kantonalen oder den lokalen Identifikator erfasst.

**Papierlosen Lernenden** kann ein kantonaler oder lokaler Identifikator zugeteilt werden (siehe oben, Tabelle 7).

### D.1.2 **Geschlecht:** Numerisch (1)

**Tabelle 8: Nomenklatur des Geschlechts**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
1	männlich
2	weiblich

► Die **Nomenklatur des Geschlechts** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

### D.1.3 **Geburtsdatum:** Alphanumerisch (10)

10-stelliges Format nach JJJJ-MM-TT, zum Beispiel: 1998-12-10 für 10. Dezember 1998

### D.2 **Staatsangehörigkeit:** Numerisch (4)

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürger/in), gilt als Schweizer/in. Falls eine Ausländer/in mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen.

Zur Codierung der Staatsangehörigkeit wird im Einklang mit dem amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister die BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ verwendet, ergänzt um die Ausprägungen „staatenlos“ und „Staatsangehörigkeit unbekannt“.

**Tabelle 9: Beispiel der Staatsangehörigkeit**

Code	Staat
8100	Schweiz
8201	Albanien
8204	Belgien
8205	Bulgarien
8206	Dänemark
8207	Deutschland
...	etc.
8998	staatenlos
8999	Staat unbekannt oder ohne Angabe

► Die **Nomenklatur der Staaten und Gebiete** (für die Staatsangehörigkeit) steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

### D.3 **Erstsprache:** Numerisch (3)

Die **Erstsprache** ist definiert als die erste Sprache, die ein Mensch erlernt. Normalerweise handelt es sich dabei um die Muttersprache, da die Mutter beim Erlernen der Sprache in der Kindheit in den meisten Fällen eine entscheidende Rolle spielt. Der Vorteil an der Erstsprache liegt darin, dass dieses Merkmal unverändert bleibt.

Einige Kantone erheben jedoch die **Hauptsprache**, das heisst diejenige Sprache, die der Schüler/ die Schülerin am besten beherrscht. Da diese sich im Laufe der Zeit ändern kann, muss sie jedes Jahr erfasst werden. Der Kanton kann diese Sprache für seine kantonalen Daten erheben, dem BFS muss er für die Erhebung jedoch die Erstsprache angeben.

Die **Unterrichtssprache** ist kein Merkmal der Person, sondern der Ausbildungsinstitution. Sie ist also solches für die Erhebung irrelevant.

Anmerkung für die Schulen und Kantone, die bei der Einschulung Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinde oder des Kantons importieren: In diesen Registern wird nur die **Korrespondenzsprache** erfasst. Die Erstsprache muss folglich bestimmt werden, indem z.B. beim Schulanfang ein Formular auszufüllen ist.

Bei **zweisprachigen** Personen wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden die erste Unterrichtssprache ist, wird die Unterrichtssprache erfasst. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und keine von ihnen der Unterrichtssprache entspricht, muss die Lehrkraft die Lernenden fragen, welche Fremdsprache sie in der frühen Kindheit am meisten verwendet haben.

Siehe Präzisionen in Anhang 10.5.

**Tabelle 10: Beispiel der Erstsprache**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
110	Deutsch
120	Französisch
130	Italienisch
140	Rätoromanisch
210	Englisch
...	etc.
999	Ohne Angabe (nur für den Tertiärbereich)

► Die **Nomenklatur der Erstsprache (36 Codes)** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssaplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

► Als Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Datei mit den 80 häufigsten Sprachen gemäss den 36 Codes** in derselben Zip-Datei.

► Als zusätzliche Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Umcodierungstabelle mit ungefähr 800 Sprachen (5-stellige Codes) für die 36 Codes (mit 3 Stellen)** in derselben Zip-Datei.

#### **D.4 Wohnsitz**

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) des/der Lernenden bzw. seiner/ ihrer Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Ausnahmen sind möglich bei Vorliegen von anders lautenden kantonalen rechtlichen Grundlagen. Ist das Kind z.B. bei Pflegeeltern untergebracht, kann der Wohnsitz der Pflegefamilie angegeben werden.

Liegt kein zivilrechtlicher Wohnsitz vor (z.B. bei Asylbewerber/innen), gilt die zugewiesene Aufenthaltsgemeinde.

Auch für Lernende, die nicht im gleichen Kanton wie der Schulort wohnen, wird der Wohnsitz auf Stufe politische Gemeinde erfasst.

Massgebend für die Codierung der Wohnsitzgemeinde ist das BFS-Verzeichnis der politischen Gemeinden (Amtliches Gemeindeverzeichnis und/oder Historisiertes Gemeindeverzeichnis) bzw. zur Erfassung des Wohnsitzlandes der entsprechende Ausschnitt der fünf angrenzenden Länder aus der BFS-Nomenklatur „Staaten und Gebiete“.



Bei in angrenzenden Nachbarländern der Schweiz wohnenden Lernenden wird bei Merkmal „Wohnsitz – Ausland“ das Land erfasst.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Merkmal 4.1. „Amtliche Gemeinde“ wird mit Code 9999 „Wohnort unbekannt“ (amtlicher Code) codiert;
- Merkmal 4.3 „Ausland“ wird mit Code 8999 „Wohnland unbekannt“ codiert.

#### **Anmerkung:**

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der im Register gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb empfiehlt das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige Historisierungsnummer zu verwenden (siehe dazu D.4.2). Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle vierstellige BFS-Gemeindenummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Für die Datenlieferung ans BFS ist für Lernende mit Wohnsitz in der Schweiz die Amtliche Gemeindenummer und / oder die Historisierte Gemeindenummer zu liefern.

#### **D.4.1 Amtliche Gemeinde:** Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.2 und D.4.3 leer sind

Die Amtliche Gemeinde ist mithilfe der vierstelligen Amtlichen Gemeindenummer zu liefern auf Basis des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches die aktuell gültigen politischen Gemeinden enthält. Bei Gemeindefusionen muss die Amtliche Gemeindenummer mithilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses aktualisiert werden.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, wird „Wohnort unbekannt“ mit Code 9999 codiert.

► Die **Nomenklatur der Amtlichen Gemeinden** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

► Als Hilfestellung findet der Kanton zudem eine **Datei der Ortschaften zur Umcodierung der Postleitzahlen in die Gemeindecodes** in der Zip-Datei, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

#### **D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde:** Numerisch (5), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.3 leer sind

Die historisierte Gemeindenummer ist zu liefern auf Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert, d.h. einmal erfasst, bleibt die Historisierte Gemeindenummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum Historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation „Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen“ enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

► Die **Nomenklatur der historisierten Gemeinden** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

#### D.4.3 Wohnsitz – Ausland: Numerisch (4), obligatorisch wenn D.4.1 und D.4.2 leer sind

Bei im Ausland wohnenden Lernenden wird das Land erfasst. Die Codes basieren auf der Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ des BFS.

Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, wird „Wohnland unbekannt“ mit Code 9950 codiert.

**Tabelle 11: Nomenklatur des Wohnsitzes – Ausland**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
8207	Deutschland
8212	Frankreich
8218	Italien
8222	Liechtenstein
8229	Österreich
9950	Unbekannter oder nicht angegebener Staat

#### **Beispiel**

Bei einer Person mit Wohnsitz in „Vallorbe“ können für die drei Variablen D4.1, D4.2 und D4.3 folgende Codes erfasst werden:

...;5764;;;...

oder

...;10949;;;...

Ein in Frankreich wohnender Grenzgänger oder eine in Frankreich wohnende Grenzgängerin wird codiert mit:

...;;;8212;...

► Die **Nomenklatur der Länder für die Personen mit dem Wohnsitz im Ausland** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungss Applikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

### **D.5 Schulische Merkmale der/des Lernenden**

#### **D.5.1 Schulart:** Numerisch (15)

Mit der Schulart (auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist der Begriff „Ausbildungsgang“ geläufiger) wird das Ausbildungsprogramm des/der Lernenden erfasst.

#### **Obligatorische Schule**

Für die obligatorische Schule (von der Vorschule bis zur Sekundärstufe II) gilt die vom BFS vorgeschlagene und vom Kanton validierte kantonale Nomenklatur. Für die Erhebung 2011/12 finden die Kontrollen zwischen Mai und Dezember 2011 statt.

Falls während des Jahres Änderungen bei den kantonsspezifischen Schularten auftreten, muss das BFS darüber informiert werden, damit es die Integration der Änderungen in die IT-Tools vorbereiten kann.

**Tabelle 12a: Beispiel der Schulart der/des Lernenden: obligatorische Schule**

Code	Kantonale Nomenklatur
1	Kindergarten
2	Kindergarten (Rudolf Steiner)
3	Kindergarten (Sonderschule)
4	Primarschule und Übergangsklasse gemischt
...	etc.

### Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II wird ab Erhebung 2011/12 die nationale Nomenklatur des BFS verwendet (8-stellig), und zwar für

- die gymnasiale Maturität
- die Berufsmaturität
- die Fachmaturität
- die Fachmittelschulen

Die „übrigen Allgemeinbildungen“ werden zur Zeit noch überprüft. Sie sind in den Schulartlisten 2011/12 mit einem kantonalen Code enthalten<sup>9</sup>

**Tabelle 12b: Beispiel der Schulart der/des Lernenden: Sekundarstufe II, Allgemeinbildung**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10311000	MAR Alte Sprachen
10312000	MAR Moderne Sprachen
10322000	Fachmittelschule – Gesundheit
10323000	Fachmittelschule – Soziales
10335000	Fachmaturität – Kunst und Design
10337000	Fachmaturität – Angewandte Psychologie

### Spezialfall Langzeitgymnasien

In einigen Kantonen beginnt die Gymnasialausbildung bereits während der obligatorischen Schulzeit und kann 5 oder 6 Jahre dauern. Infolge der Einführung einer nationalen Nomenklatur für die gesamte Sekundarstufe II müssen die Jahre der obligatorischen Schule von den Jahren der nachobligatorischen Schule getrennt werden.

Der Kanton findet die entsprechenden Codes in den Schulartlisten.

### Privatschulen mit zwei Programmen

Die Ausbildungen der Privatschulen entsprechen manchmal dem lokalen Programm, manchmal einem ausländischen Programm und manchmal beiden (z.B. Vorbereitung auf eine schweizerische oder ausländische Matur). Deshalb empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Wenn der Schüler oder die Schülerin ein schweizerisches Programm absolviert, ist dieses anzugeben.

---

<sup>9</sup> Es handelt sich um Übergangsausbildungen, entweder von der Sekundarstufe I auf die Sekundarstufe II oder von der Sekundarstufe II auf die Tertiärstufe und von anderen allgemeinbildenden Schulen.

- Wenn der Schüler oder die Schülerin ein ausländisches Programm absolviert, ist „Schule mit ausländischem Programm“ anzugeben.
- Wenn der Schüler oder die Schülerin zwei Programme gleichzeitig absolviert, ist das schweizerische anzugeben.

Der Kanton findet die entsprechenden Codes in den Schulartlisten. Um die Arbeit des Kantons zu erleichtern, sind alle Schularten (Tabelle 12a und 12b) in einer einzigen Liste gruppiert.

► Die **kantonale Nomenklatur der Schularten der/des Lernenden** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

### Berufsbildung

Für die Berufsausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe wird für alle auf Bundesebene geregelten Berufe die nationale Nomenklatur des BFS verwendet (8-stellig). Die nationale BFS-Nomenklatur muss auch für Berufsausbildungen verwendet werden, welche vom BBT nicht anerkannt werden.

**Tabelle 13: Beispiel der Schulart der/des Lernenden: Sekundarstufe II, berufliche Grundbildung**

Code	Nationale BFS-Nomenklature
12100000	Obstbauer/-bäuerin
13100000	Florist/in
13130000	Florist/in CFC
13150000	Gemüsegärtner/in
...	etc.

Die Anzahl der beruflichen Grundbildungen beläuft sich auf ca. 1600.

Kantone, welche die Daten für die Erhebung mit dem Excel-Tool erfassen, müssen das BFS über neue Ausbildungsgänge in ihrem Kanton informieren, damit das BFS die Liste der im Kanton angebotenen Ausbildungen in das Tool einbauen kann. Das Excel-Tool verfügt nicht über die nötige Speicherkapazität für das ganze Berufsverzeichnis.

► Die **nationale Nomenklatur der Berufsbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungssapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

### D.5.2 Programmjahr: Numerisch (2)

Mit Programmjahr wird der Unterricht eines Schuljahres bezeichnet. Auf der Sekundarstufe II ist der Begriff „Lehrjahr“ geläufiger, auf der Stufe obligatorische Schule spricht man auch von „Klasse“.

Auch wenn die Klassen altersgemischt sind (Mehrjahrgangsklassen), ist das jeweilige Programmjahr jedes/r Lernenden anzugeben. Ist die Gliederung nach Programmjahren nicht möglich, z.B. in Sonderschulen, wird dies mit einem entsprechenden Code gekennzeichnet.

**Tabelle 14: Beispiel des Programmjahrs**

Code	Kant. Programmjahr
1	1. Jahr Kindergarten
2	2. Jahr Kindergarten
1	1. Jahr Grundstufe
...	etc.
99	Keine Differenzierung möglich

Die Merkmalsausprägungen basieren aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme bzw. Schularten auf kantonaler Zählweise. Anschliessend harmonisiert das BFS die kantonalen Programmjahre auf schweizerischem Niveau (Schweizerisches Programmjahr).

Die Programmjahre können kantonale bestimmt werden (z.B. neu mit 1 beginnend bei jeder Schulart). Die Codes sind jeweils nur eindeutig in Kombination mit einer (kantonalen) Schulart.

### D.5.3 Ausbildungsform: Numerisch (2)

Für die Vorschule, die Primarstufe und die Sekundarstufe I erübrigt sich in der Regel die Unterscheidung der Ausbildungsform, da es sich um schulische Vollzeitausbildungen handelt (es wird der Standardwert 10 eingesetzt).

Für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe werden die Merkmalsausprägungen wie folgt definiert:

- **Vollzeitausbildung**

Gilt auf der Sekundarstufe II für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Programme, also für Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Fachmittelschulen, Berufsmittelschulen, Gymnasien und andere Schulen mit primär schulischen Angeboten – sofern der Ausbildungsgang in Vollzeit besucht wird. Auf der Tertiärstufe gilt die Ausprägung für alle Vollzeitausbildungen.

Als Vollzeit gilt ein Ausbildungspensum, das mind. 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der/die Lernende während mindestens eines halben Jahres am Ausbildungsgang teilnimmt<sup>10</sup>.

- **Duale berufliche Grundbildung**

Gilt ausschliesslich auf der Sekundarstufe II für duale berufliche Grundbildungen inkl. Attestausbildungen (Ausbildung in einer Berufsfachschule und in einem Lehrbetrieb auf der Basis eines Lehrvertrages).

- **(Berufsbegleitende) Teilzeitausbildung**

Gilt auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe für alle (berufsbegleitend) Teilzeitausbildungen. Als Teilzeitausbildung gilt ein Ausbildungspensum, das weniger als 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert<sup>11</sup>.

**Tabelle 15: Nomenklatur der Ausbildungsform**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10	Vollzeitausbildung
20	Duale berufliche Grundbildung
30	Teilzeitausbildung

Für Schüler/innen mit besonderem Lehrplan, die nur teilweise nach dem Regellehrplan unterrichtet werden (siehe Anhang 10.4).

► Die **Nomenklatur der Ausbildungsform** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

<sup>10</sup> Definition gemäss OECD.

<sup>11</sup> Definition gemäss OECD.

#### D.5.4 Lehrplanstatus: Numerisch (2)

Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen (special educational needs) werden in unterschiedlichen Programmen unterrichtet: in einer Sonderschule, in einer Sonderklasse oder integriert in einer Regelklasse (integrative Schulungsform, integrierte Heilpädagogik). Sonderklassen und Sonderschulen werden über das Merkmal „Schulart“ (D.5.1) erfasst.

Das Merkmal „Lehrplanstatus“ macht Schüler/innen der obligatorischen Schule sichtbar, die nach dem Regellehrplan und solche, die aufgrund ihrer Behinderung nach einem individuellen Lehrplan unterrichtet werden.

Ebenfalls sichtbar gemacht werden jene Schüler/innen, die in Sonderklassen und –schulen nach dem Regellehrplan der entsprechenden Schulstufe unterrichtet werden (z.B. Einführungsklassen, Kleinklassen für Verhaltensauffällige, Schüler/innen in Sonderschulen für Seh- oder Hörbehinderte etc.).

Das Merkmal erfasst somit, ob sich der Unterricht einer Schülerin / eines Schüler danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen oder nicht. Bei Schulstufen, die nach unterschiedlichen Anforderungsstufen gegliedert sind (z.B. Sekundarstufe I), gilt der Regellehrplan der Stufe mit Grundanforderungen als Massstab.

Für dieses Merkmal wird eine dreistufige Skala definiert:

Die Schülerin / der Schüler wird

1. durchgehend nach **Regellehrplan** unterrichtet.
2. **teilweise nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet**. *Kriterium:* Der Unterricht ist in ein bis zwei Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.
3. **mehrheitlich nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet**. *Kriterium:* Der Unterricht ist in drei und mehr Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.

Das Merkmal „Lehrplanstatus“ ist nur für die obligatorische Schule und die Programme mit besonderem Lehrplan zu erfassen. Auf den anderen Schulstufen wird der Standardwert 10 eingesetzt.

**Tabelle 16: Nomenklatur des Lehrplanstatus**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
10	Regellehrplan
20	Teilweise individuelle Lernziele
30	Mehrheitlich individuelle Lernziele

Siehe Präzisierungen im Anhang 10.4 „Sonderpädagogik“.

► Die **Nomenklatur des Lehrplanstatus** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

#### D.5.5 Unterricht als Vorbereitung auf die Berufsmaturität 1 (BM1): Numerisch (1)

BM-1-Unterricht steht für Berufsmaturität-1-Unterricht, also die Vorbereitung auf die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung. Die Erfassung erfolgt differenziert nach den 6 Richtungen nur auf der Sekundarstufe II. Auf allen übrigen Stufen bzw. dem nicht-berufsbildenden Teil der Sekundarstufe II wird der Standardwert 0 eingesetzt.

Durch die Art der Merkmalsverwendung wird sichtbar gemacht, ob ein/e Berufslernende/r an seiner/ihrer Stammschule die BM macht oder anderswo.

Die Berufsschule, an der ein BM-1-Lernender den Berufskunde-Unterricht besucht, gibt unabhängig davon, ob der BM-1-Unterricht an dieser oder einer anderen Schule besucht wird, den BM-1-Besuch und die Richtung beim Merkmal D.5.5 an. Wenn der Lernende keinen BM-1-Unterricht besucht, wird beim Merkmal D.5.5 der entsprechende Code (0) eingesetzt.

Die Schule, an der ein Lernender nur den BM-1-Unterricht besucht, den Berufskunde-Unterricht aber an einer anderen Schule, gibt dies unter dem Merkmal „Schulart“ (D.5.1) mit dem entsprechenden Code an (50800000 „nur BM-1-Unterricht“). Die BM-1-Richtung wird mit dem Merkmal D.5.5 erfasst.

Durch diese Erfassungsart können auf schweizerischem Niveau die Doppelzählungen erkannt werden. Auf kantonalem Niveau lassen sich die Doppelzählungen erst mit der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator vermeiden.

**Tabelle 17: Nomenklatur des BM1-Unterrichts**

Code	Nationale BFS-Nomenklatur
0	Kein BM1-Unterricht
3	Berufsmaturität technische Richtung
4	Berufsmaturität kaufmännische Richtung
5	Berufsmaturität gestalterische Richtung
6	Berufsmaturität gewerbliche Richtung
7	Berufsmaturität naturwissenschaftliche Richtung
8	Berufsmaturität gesundheitliche und soziale Richtung

Das Absolvieren einer vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Ausbildung einer BM2 (Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung) inkl. der Richtung wird mit dem Merkmal „Schulart“ (D.5.1) erhoben.

► Die **Nomenklatur des BM1-Unterrichts** steht in der Zip-Datei zur Verfügung, welche in der Erhebungsapplikation vom Kanton in der Tabelle „Auswertungen“ heruntergeladen werden kann.

#### D.5.6 Schulische Daten vom Vorjahr

Es ist zu wichtig zu betonen, dass die vom Kanton gelieferten Informationen bezüglich der Variablen des Vorjahres sich auf die für die Erhebung 2011/12 gültigen Nomenklaturen beziehen müssen.

##### D.5.6.1 Schulart im Vorjahr: Numerisch (15)

Dieses Merkmal ermöglicht es, minimale Informationen zu Bildungsverläufen bzw. den Übertritten der Lernenden zu erhalten. „Im Vorjahr“ bezieht sich auf den Zeitpunkt des Stichtags im Vorjahr (und nicht bspw. auf das Ende des Schuljahres). Für Lernende, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Berufspraktikum befanden, muss unabhängig davon die Art der zu diesem Zeitpunkt absolvierten Berufsausbildung angegeben werden.

Die Codierung erfolgt gemäss der Nomenklatur der Schulart (D.5.1), erweitert um die Ausprägungen „ohne nähere Angaben“, „keine Schule besucht“, „Schule in einem anderen Kanton besucht“ und „Schule im Ausland besucht“.

#### **D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr:** Numerisch (2)

Analog zur Schulart im Vorjahr (D.5.6.1) wird das Programmjahr im Vorjahr erhoben. Ziel ist das Erkennen von Repetitionen oder von Überspringen eines Programmjahres.

Die Codierung erfolgt gemäss der Nomenklatur des Programmjahres (D.5.2).

## **E Freie Felder für die Kantone**

### **E.1 – E.5**

Den Datenlieferanten stehen max. **5 Felder zur freien Verwendung zur Verfügung**. Diese bieten die Möglichkeit, zusätzliche kantonale Merkmale für kantonale Analysen zu erheben.

Die Felder bzw. Merkmale werden vom BFS allerdings weder plausibilisiert noch sonst in irgendeiner Weise bewirtschaftet (z.B. Nachführen von Nomenklaturen oder Analysen seitens des BFS).

Strikt untersagt ist die Aufnahme von Daten, welche die Datenschutzrichtlinien verletzen. D.h. insbesondere, dass keine Daten von hoher Sensitivität wie Namen, Vornamen, Noten oder ähnliches über die BFS-Applikation erhoben werden dürfen. Im Zweifelsfall ist das BFS vorgängig zu kontaktieren.



## 7 Plausibilisierungsregeln

Die Daten werden bei der Lieferung ans BFS plausibilisiert, das Resultat in einem Plausibilisierungsbericht festgehalten. Folgende Plausibilisierungsregeln kommen zur Anwendung:

### 7.1 Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung

#### 1.1 Obligatorische Felder

Alle obligatorischen Felder (A.1 – D.5.6.2) sind ausgefüllt.

#### 1.2 Überprüfung der Formate

Alle Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.

#### 1.3 Nomenklaturen

Alle Werte, die mit einer Nomenklatur verbunden sind, sind in der betreffenden Nomenklatur vorhanden.

#### 1.4 AHV-Nummer

Identifikator der Person: Ab 2011/12 wird die neue AHV-Nr. eingesetzt. Das Format und die Prüfziffer sind korrekt (wenn D.1.1.1 = 'CH.AHV', dann D.1.1.2 = 756.....X; X ist eine korrekte Prüfziffer).

### 7.2 Wertebereiche

#### 2.1 Altersgrenze

Das Alter der/des Lernenden in der obligatorischen Schule liegt innerhalb der vom Kanton festgelegten Spanne für die betreffende Schulstufe und das Programmjahr.

Ein Alter bzw. ein Geburtsdatum ausserhalb des definierten Bereichs kann vom Datenlieferant als korrekt bestätigt werden. In den Folgejahren wird das bestätigte Geburtsdatum automatisch akzeptiert.

#### 2.2 Schulart – Programmjahr

a) Das laufende Programmjahr ist plausibel in Bezug auf die laufende Schulart.

b) Das Programmjahr des Vorjahres ist plausibel in Bezug auf die Schulart im Vorjahr.

c) Ist die laufende Schulart mit der Schulart des Vorjahres identisch, dann ist das laufende Programmjahr höher oder gleich wie das Programmjahr im Vorjahr (wenn D.5.6.1 = D.5.1, dann D.2.5.6 <=D.5.2). Falls das Programmjahr höher ist, dann mindestens um drei Jahre.

Für a) und b) ist die Übereinstimmung zwischen den Programmjahren und den Schularten, welche in der Tabelle „Auswertungen“ der Erhebungsapplikation heruntergeladen werden können.

## 7.3 Übereinstimmung innerhalb und zwischen den Datensätzen

- 3.1a Identifikation der Schule  
Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution ist vom BFS gekannt.
- 3.1b Berechtigung zur Lieferung von schulbezogenen Daten  
Der Datenlieferant ist berechtigt, die Daten der Schule zu liefern.
- 3.2 Mindestens eine Klasse pro Schule  
Jeder Datensatz einer Bildungsinstitution enthält mindestens eine Klasse.
- 3.3 Mindestens ein/e Lernende/r pro Klasse der obligatorischen Schule, höchstens aber 30  
Jeder Klassen-Datensatz enthält mindestens eine/n Lernende/n und maximal 30 Lernende.
- 3.4a Keine Doppeleinträge in einer Klasse  
Ein und der/dieselbe Lernende kommt pro Klasse nur einmal vor.
- 3.4b Höchstens eine Vollzeitausbildung pro Lernende/n  
Ein und der/dieselbe Lernende kann nur eine Vollzeitausbildung zur gleichen Zeit absolvieren. Dieser Test kann vom Datenlieferant bestätigt werden.
- 3.5 Berufsmaturität 1  
Die Berufsmaturitäten mit einer Mindestdauer von 3 Jahren sind nur auf der Sekundarstufe II spezifiziert (Angabe der Richtungen).
- 3.6 Ausbildungsform  
Die Kombinationen der Schulart, der Ausbildungsform und der Schule sind plausibel.  
Die Übereinstimmung zwischen Schularten und Ausbildungsformen ist verfügbar in den Schularten, welche in der Tabelle „Auswertungen“ der Erhebungssapplikation heruntergeladen werden können.
- 3.7 Personenbezogene Merkmale im Kanton  
Alle Zeilen zu einem oder einer Lernenden enthalten das gleiche Geschlecht und Geburtsdatum (z.B. bei Lernenden mit zwei Ausbildungsgängen).
- 3.8 Fehlende Schulen  
Es müssen alle von einem Datenlieferant erwarteten Schulen erfasst sein.
- 3.9 Im Kanton fehlende Schulen  
Es müssen alle für den Kanton erwarteten Schulen erfasst sein.
- 3.10 Kohärenz der Zusammensetzung der Klassen  
Die Schulart des/der Lernenden einer Klasse und seinem/ihrem aktuellen Programmjahr sind kohärent innerhalb einer Klasse.

## 7.4 Historische Plausibilisierungen

### 4.1 Historische Personenmerkmale

Bei Schüler/innen, die mittels AHV-Nr. identifiziert werden, müssen die gelieferten Werte zu Geburtstag und Geschlecht mit den historischen, bereits vorhandenen Werten übereinstimmen.

### 4.2 Zeitreihen

Die Anzahl Schüler/innen pro Schule und Schulart befindet sich innerhalb einer mit dem Vorjahr vergleichbaren Spanne.

## 8 Lieferformat und Liefermethode

Die Daten sämtlicher Merkmale müssen grundsätzlich in elektronischer Form nach den oben beschriebenen Codierungen und nach einem der folgenden Schemata an das BFS übermittelt werden.

Die zu übermittelnden Dateien sollten vorzugsweise im XML-Format geschickt werden. Sie werden wie im Kapitel 8.1 strukturiert. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich ist, können auch Lieferungen im CSV-Format akzeptiert werden. Verbindlich ist dabei die unter 8.2 angegebene Struktur.

### 8.1 XML-Struktur

Die folgende Tabelle zeigt schematisch die hierarchische Struktur und die Reihenfolge der Variablen der Lieferdatei im XML-Format:

Tabelle18: XML-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden

	Tag	Format	Beschreibung
<b>Datei</b>	<b>table</b>		
<b>A. Kopf</b>	<b>head</b>		
A.1 Referenzjahr	version	numerisch (4)	JJJJ
A.2 Kanton	cantonId	numerisch (2)	Nomenklatur der Kantone (01-26)
A.3 Datenlieferung	dataDelivery	alphanumerisch (20)	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	deliveryDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
<b>Ende des Kopfes</b>			
<b>B. Institution</b>	<b>inst</b>		
B.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	instIdCategory	alphanumerisch (20)	Beispiel CH.BUR oder CT.VD
B.2 Identifikator der Bildungsinstitution	instId	alphanumerisch (20)	BUR-Nr. oder kantonaler Code
B.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
<b>C. Klasse</b>	<b>class</b>		
C.1 Identifikator der Klasse	classId	alphanumerisch (20)	Kantonaler Identifikator
C.2 Schulart der Klasse	classSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
C.3 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
<b>D. Person (Lernende/r)</b>	<b>pers</b>		<b>eCH-0044 und eCH-0011</b>
D.1 Personenidentifizierung	personIdentification		gemäss eCH-0044
D.1.1 PersonenId	localPersonId		gemäss eCH-0044
D.1.1.1 Typ des Personenidentifikators	personIdCategory	alphanumerisch (20)	gemäss eCH-0044
D.1.1.2 Identifikator der Person	personId	numerisch (13)	Lernendennummer
D.1.2 Geschlecht	sex	numerisch (1)	Nomenklatur der Geschlechter
D.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
D.2 Staatsangehörigkeit	nationality	numerisch (4)	Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.3 Erstsprache	language	numerisch (3)	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)
D.4 Wohnsitz			
D.4.1 Amtliche Gemeinde	place	numerisch (4)	Amtliches Gemeindeverzeichnis
D.4.2 Historisierte Gemeinde	placeHist	numerisch (5)	Historisiertes Gemeindeverzeichnis
D.4.3 Ausland	country	numerisch (4)	Auszug der Nomenklatur Staaten & Gebiete
D.5 Schulbezogene Daten der Person	schoolData		
D.5.1 Schulart	ctSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.2 Kantonales Programmjahr	ctSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.5.3 Ausbildungsform	form	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.4 Lehrplanstatus	planStat	numerisch (2)	BFS Nomenklatur
D.5.5 BM1-Unterricht	matuProf	numerisch (1)	BFS Nomenklatur
D.5.6 Daten zur Ausbildung im Vorjahr	preYearData		
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	preCtSchArt	numerisch (15)	Kantonale + BFS Nomenklatur
D.5.6.2 Programmjahr im Vorjahr	preCtSchYear	numerisch (2)	Kantonale oder BFS Nomenklatur
D.6 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	
E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	ct1 - ct5	alphanumerisch(1024)	
<b>Ende der Person</b>			
<b>Ende der Klasse</b>			
<b>Ende der Institution</b>			
<b>Ende der Datei</b>			

Für die XML-Struktur wird sobald wie möglich ein XML-Schema in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

## 8.2 CSV-Struktur

### 8.2.1 Kopf der Datei

Die erste Linie der CSV-Datei enthält die Merkmale zur Identifizierung der Datenlieferung, insbesondere das Referenzjahr und den Kanton.

Tabelle 19: Kopf der CSV-Datei zur Identifizierung der Lieferung der Statistik der Lernenden

<b>A. Kopf</b>			
A.1 Referenzjahr	numerisch	4	JJJJ
A.2 Kanton	numerisch	2	Nomenklatur der Kantone (1-26)
A.3 Datenlieferung	alphanumerisch	20	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT

Beispiel: 2011;19;Testlieferung;2011-11-07

## 8.2.2 Daten der Bildungsinstitution, der Klasse und der Person

Um das Abspeichern der Daten im CSV-Format zu vereinfachen, sollen die Daten zur Bildungsinstitution, zur Klasse und zur Person in einem Datensatz pro Person zusammengefasst werden (auf einer Linie). Die folgende Tabelle zeigt schematisch die Reihenfolge der Anordnung der Merkmale in der CSV-Datei:

**Tabelle 20: CSV-Struktur der Lieferdatei der Statistik der Lernenden**

<b>B. Institution</b>				
B.1 Identifikatortyp der Schule	alphanumerisch	20	„CH.BUR“ wenn BURNr (sonst „CT.[Kantonsabkürzung]“, z.B. „CT.ZH“)	
B.2 Identifikator der Schule	alphanumerisch	20	BUR-Nr. oder kantonaler Code	
<b>C. Klasse</b>				
C.1 Identifikator der Klasse	alphanumerisch	20	Kantonale Nummer	
C.2 Schulart der Klasse	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur	
<b>D. Person (Lernende/r) eCH-0044 und eCH-0011</b>				
D.1.1.1 Typ des Identifikators	alphanumerisch	20	gemäss eCH-0044: z.B. CH.AHV	
D.1.1.2 Identifikator der Person	numerisch	13	Lernendenummer, ab 2011/12 AHV-Nr.	
D.1.2 Geschlecht	numerisch	1	Nomenklatur der Geschlechter	
D.1.3 Geburtsdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT	
D.2 Staatsangehörigkeit	numerisch	4	Nomenklatur „Staaten und Gebiete“ (BFS)	
D.3 Erstsprache	numerisch	3	Nomenklatur der Sprachen (Subklassen)	
D.4.1 Wohnsitz – Amtliche Gemeinde	numerisch	4	Amtliches Gemeindeverzeichnis (BFS)	
D.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde	numerisch	5	Historisiertes Gemeindeverzeichnis (BFS)	
D.4.3 Wohnsitz – Ausland	Numerisch	4	Auszug „Staaten und Gebiete“ (BFS)	
D.5.1 Schulart	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur	
D.5.2 Kantonales Programmjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur	
D.5.3 Ausbildungsform	numerisch	2	BFS Nomenklatur	
D.5.4 Lehrplanstatus	numerisch	2	BFS Nomenklatur	
D.5.5 BM1-Unterricht	numerisch	1	BFS Nomenklatur	
D.5.6.1 Schulart im Vorjahr	numerisch	15	Kantonale + BFS Nomenklatur	
D.5.6.2 Kantonales Programmjahr im Vorjahr	numerisch	2	Kantonale oder BFS Nomenklatur	
D.6 Kommentar	alphanumerisch	256		
E.1-E.5 Freie Felder für die Kantone	alphanumerisch	1024		

## 8.2.3 Beispiel einer Lieferdatei im CSV-Format

**Tabelle 21: Beispiele für die Erstellung einer CSV-Lieferdatei**

2007;22;TestLieferung;2008-10-26;
CH.BUR;22950122;847596;5;CH.AHV;7562269282274;1;2000-01-01;8100;120;2004;11491;8100;5;6;10;10;0;5;5;Test;;;;;L5
CH.BUR;22950122;847596;5;CH.AHV;7561234567897;2;2000-10-19;8100;120;2004;11491;8100;5;6;10;10;0;5;5;;;;;
CH.BUR;22950122;845674;25;CH.AHV;7569876543217;1;1995-02-01;8100;120;;;8212;25;1;10;10;0;5;6;;;;;
...

Zur CSV-Dateien für EXCEL siehe Anhang 10.2.

### **8.3 Liefermethode**

Die Datenlieferung an das BFS muss in elektronischer Form über einen sicheren Kanal erfolgen. Für die Datenlieferung an das BFS stehen zwei Methoden zur Verfügung:

#### **Methode „Kanton“**

Die Schulen übermitteln ihre Daten der zuständigen kantonalen Instanz nach der vom Kanton gewählten Erhebungsmethode (Export aus Schulverwaltungssystemen, elektronisches Formular, Formulare in Papierform etc.). Die Wahl der Erhebungsmethode steht den Kantonen grundsätzlich frei, der Export aus den Schulverwaltungssystemen ist aber aus Gründen der Effizienz und der Datenqualität zu bevorzugen. Der Einbau von minimalen Plausibilisierungsregeln wird empfohlen, um die Korrekturen möglichst in den administrativ genutzten Systemen schon vor der Datenlieferung vorzunehmen.

Nach Eingang der Daten verwaltet der Kanton diese zentral in einer oder mehreren Datenbank(en) und ist als Datenlieferant für deren Transfer über die BFS-Applikation an das BFS besorgt. Die Daten werden bei der Übermittlung mit dieser Applikation plausibilisiert. Der Datenlieferant erhält einen Plausibilisierungsbericht, der auf fehlerhafte Daten hinweist. Nach erfolgter Korrektur werden die Daten vom kantonalen Verantwortlichen validiert und so zur weiteren Bearbeitung im BFS freigegeben. Der Empfang wird dem Datenlieferanten quittiert.

#### **Methode „Schule“**

Datenlieferant ist in diesem Fall die Schule. Diese übermittelt die Daten direkt an das BFS über eine vom BFS erstellte Applikation. Die Daten werden bei der Übermittlung ebenfalls plausibilisiert, der Datenlieferant korrigiert die Daten anhand des Plausibilisierungsberichts. Der/die Verantwortliche der Schule gibt anschliessend die Daten frei (Vorvalidierung) zur weiteren Kontrolle durch den Datenverantwortlichen des Kantons.

Auch bei Anwendung dieser Methode bleibt der Kanton als Datenverantwortlicher für die Aufgaben der Kontrolle – insbesondere für die Eingangskontrolle, Rückfragen, Mahnwesen und Schlusskontrolle der Daten – zuständig. Der/die Datenverantwortliche des Kantons gibt die vorvalidierten Lieferungen der Schulen nach entsprechenden Kontrollen zur weiteren Bearbeitung im BFS frei (Validierung).

#### **Kombination der beiden Methoden**

Die beiden Methoden schliessen sich nicht gegenseitig aus. Die Methode „Schule“ kann bspw. gezielt für Schulen auf der Tertiärstufe oder für Privatschulen, welche nicht im kantonalen System integriert sind, eingesetzt werden. Der Kanton bestimmt, welche Methode angewendet wird.

#### **Bereitstellung der Daten für die Kantone**

Für Daten, die von den Schulen direkt an das BFS geliefert werden, besitzt der Kanton die nötigen Rechte für den Zugriff und den Export der Individualdaten.

## 9 Auswertung und Diffusion

Die Erhebung der Lernenden bildet Teil einer flexibel nutzbaren statistischen Datenbank, die zahlreiche Arten von Auswertungen zulässt (Ad-hoc, zu Analyse Zwecken, für die Lieferung von Daten an internationale Organisationen usw.).

Für die Auswertung der Daten zu den Schüler/innen und Studierenden (Erhebung der Lernenden) ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik. Die Auswertung auf kantonaler Ebene ist Sache der Kantone. Dazu stellt das BFS jedem Kanton die ihn betreffenden Daten zur Verfügung.

Grundsätzlich erlaubt der Aufbau der Erhebung die Verknüpfung aller Merkmale untereinander und die Bildung von beliebigen Subgruppen nach mehreren Merkmalen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass das BFS aus Datenschutzgründen die nötigen Massnahmen ergreift, damit bei der Datenauswertung keine Individuen oder Schulen identifiziert werden können.

# 10 Anhänge zum Handbuch

## 10.1 Begriffe und Definitionen

### Anspruchsniveau (Anforderungsniveau)

Für die Analysen wird auf der Sekundarstufe I eine Variable gebildet, die jedem Schüler und jeder Schülerin eines von zwei individuellen Anspruchsniveaus zuordnet:

- Grundansprüche bzw. Grundanforderungen
- erweiterte Ansprüche bzw. Anforderungen

Die Zuordnung basiert bei homogenen Stammklassen auf dem kantonalen Schultyp und bei heterogenen Stammklassen auf den Angaben zum Niveauunterricht.

### Ausbildungsform

Die Ausbildungsgänge werden nach den Formen Vollzeit, Teilzeit oder duale berufliche Grundbildung unterschieden. Als Vollzeit gilt ein Ausbildungspensum, das mind. 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert. Als Teilzeitausbildung gilt ein Ausbildungspensum, das weniger als 75% der Zeit einer Schulwoche bzw. einer Vollzeitausbildung erfordert.

### BM1 – Berufsmaturität

BM-1-Unterricht steht für Berufsmaturität-1-Unterricht, also die Vorbereitung auf die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung.

### BM2 – Berufsmaturität

BM-2-Unterricht steht für Berufsmaturität-2-Unterricht, also die Vorbereitung auf die Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung.

### Code

Numerische Werte von in Textform gefassten Merkmalsausprägungen

### Erhebung der Lernenden bzw. der Schüler/innen und Studierenden

Erhebung bei den Bildungsinstitutionen der Vorschule bis zur Tertiärstufe (Tertiärbereich B).

### Erhebung der Hochschulstudierenden

Erhebung bei den universitären und nicht-universitären Hochschulen (Tertiärbereich A).

### Geschlecht

Unterscheidung der Menschen nach biologischen Merkmalen oder nach Gerichtsurteil. Die Bevölkerung umfasst: (1) Männer/Knaben: Personen männlichen Geschlechts; (2) Frauen/Mädchen: Personen weiblichen Geschlechts.

### International Standard Classification of Education (ISCED 97)

Siehe <http://www.portal-stat.admin.ch/isced97/files/do-d-15.02-isced-01.pdf>

### Klasse

Als Klasse wird eine überwiegend (in den meisten Fächern) gemeinsam unterrichtete Gruppe von Schülerinnen und Schülern bezeichnet (Organisation). Eine Klasse kann Schülerinnen und Schüler umfassen, die alle im gleichen Programmjahr (Lerninhalt eines Jahres) oder in verschiedenen Programmjahren unterrichtet werden.

### Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik

Siehe <http://www.portal-stat.admin.ch/isced97/files/do-d-15.02-isced-02.pdf>



## Lehrplanstatus

Mit diesem Merkmal wird erfasst, ob sich der Unterricht einer Schülerin / eines Schüler danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen oder nicht. Bei Schulstufen, die nach unterschiedlichen Anforderungsstufen gegliedert sind (z.B. Sekundarstufe I), gilt der Regellehrplan der Stufe mit Grundanforderungen als Massstab.

Genauere Informationen zu den speziellen Unterstützungsmassnahmen sind mittelfristig geplant. Diese Frage wird zurzeit untersucht (siehe Beilage 10.4 „Sonderpädagogik“).

## Merkmal

Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (z.B. Wohnsitz oder Alter).

## Merkmalsausprägung

Konkreter Wert, den ein Merkmal annehmen kann.

## Nomenklatur

Ordnungssystem zur Klassifizierung der für ein bestimmtes Merkmal zulässigen Werte (z.B. für das Merkmal „Geschlecht“: Code „1“ für den Wert „Mann“ und Code „2“ für den Wert „Frau“).

## Programmjahr

Mit Programmjahr wird der Lerninhalt eines Schuljahres bezeichnet. Auf der obligatorischen Stufe wird umgangssprachlich häufig der Begriff „Klasse“ (1. Klasse, 2. Klasse, etc.) verwendet. Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ist der Begriff „Lehrjahr“ bzw. „Ausbildungsjahr“ geläufiger.

## Referenzjahr

Unter Referenzjahr versteht man das Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt.

## Schulart

Mit Schulart werden die nach inhaltlichen Kriterien unterschiedenen Ausbildungsgänge bezeichnet.

## Schule (Bildungsinstitution)

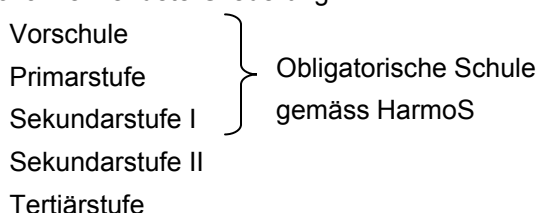
Permanente Einrichtung, die für eine Mehrzahl von Schülerinnen, Schülern und Studierenden die Ausbildung organisiert. Die Ausbildung erfolgt aufgrund direkter Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen, Schülern resp. Studierenden.

## Schulmodell

Auf der Sekundarstufe I werden drei Schulmodelle unterschieden: das gegliederte (selektive) Schulmodell, bei dem die Lernenden in verschiedenen, nach Anspruchsniveaus getrennten Stammklassen unterrichtet werden, das kooperative Modell, bei dem die Lernenden in anforderungshomogenen Stammklassen unterrichtet, für bestimmte Fächer aber in Leistungsniveaus zusammengefasst werden und das integrierte Modell, bei dem die Lernenden in anforderungsheterogenen Stammklassen unterrichtet und ebenfalls für bestimmte Fächer in Leistungsniveaus zusammengefasst werden.

## Schulstufe

Etappe des Normallehrplans, die sich über mehrere Schuljahre erstreckt. Schweizerisch und international verwendete Gliederung:



**Schülerinnen und Schüler**

Eingeschriebene Personen in einer schulischen Ausbildung.

**Studierende**

Eingeschriebene Personen an einer Hochschule oder einer anderen Bildungsinstitution auf der Tertiärstufe.

**Staatsangehörigkeit**

Rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat. Schweizerische Staatsangehörige sind Personen, welche gemäss Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde und eines Schweizer Kantons besitzen. Als ausländische Staatsangehörige gelten alle Personen, die nicht Schweizer im Sinne des Artikels 37 der Bundesverfassung sind. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Bezüglich Staatsangehörigkeit wird unterschieden zwischen: (1) Schweizerinnen und Schweizern (= schweizerische Staatsangehörige); (2) Ausländerinnen und Ausländern (= ausländische Staatsangehörige). Bei Ausländerinnen und Ausländern wird die genaue Staatsangehörigkeit erfasst.

**Stammklasse**

Schulklasse, in der die meisten Fächer besucht werden. Je nach Schulmodell werden die Stammklassen zusammengesetzt aus Schüler/innen, die alle das gleiche Anforderungsniveau (homogene Stammklasse) oder unterschiedliche Anforderungsniveaus (heterogene Stammklasse) erfüllen. Nebst dem Unterricht in der Stammklasse wird je nach Modell der Unterricht in der Muttersprache, Fremdsprache, Mathematik und weiteren Fächern in Klassen besucht, die nach Leistungsniveau im betreffenden Fach gebildet werden.

**Wohnsitz**

Der (zivilrechtliche) Wohnsitz ist die Gemeinde, in der eine Person mit ihrem Heimatschein angemeldet ist bzw. wo sie ihre Schriften deponiert hat oder für welche die amtliche Anwesenheitsbewilligung ausgestellt ist.

## 10.2 Informationen zu den Lieferdateiformaten

### XML-Datei

Das XML-Schema (xsd-Datei) ermöglicht sowohl die syntaktische Überprüfung als auch die Kontrolle der einfachen Plausibilisierungsregeln einer XML-Lieferdatei mit Hilfe eines spezifischen Validierungssystems. Damit kann der Datenlieferant vor der Dateiübermittlung seine Lieferdatei überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, um unnötige Liefervorgänge und Plausibilisierungsfehler zu vermeiden.

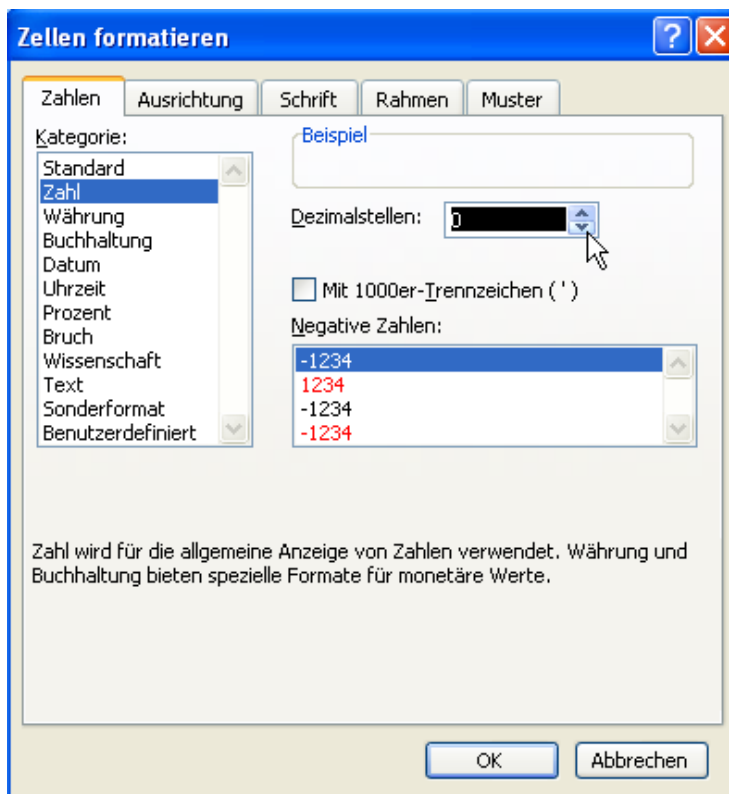
### CSV-Datei

Das BFS stellt den Datenlieferanten, die das CSV-Format gewählt haben, zwei Dokumente zur Verfügung, um die Erstellung der CSV-Lieferdatei zu erleichtern: 1) eine CSV-Beispieldatei und 2) ein Excel-Tool. Mit dem Excel-Tool können die Informationen in den entsprechenden Feldern angeordnet und einige einfache Plausibilisierungsregeln kontrolliert werden. Anschliessend kann die CSV-Lieferdatei, die ausschliesslich dem Datenempfänger (entweder Kanton oder BFS) zu übermitteln ist, automatisch erstellt werden. Das Excel-Tool liefert eine Anleitung zur Datenerfassung und zum Datenexport.

### Tipps für die CSV-Dateien in EXCEL

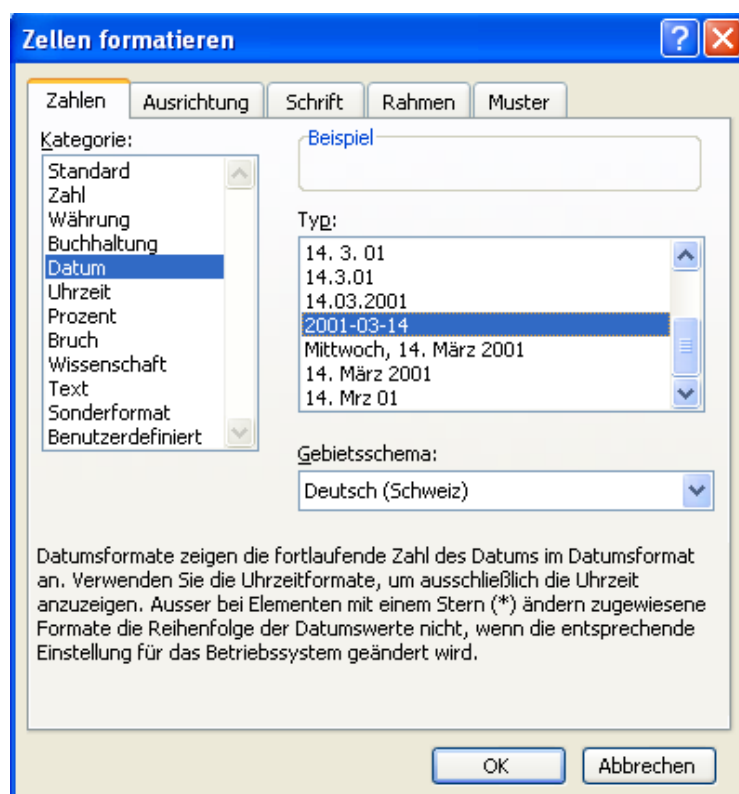
Eine CSV-Datei ist ein Flatfile (vom Typ .txt), deren Format von Excel erkannt wird. Auf den meisten Computern werden CSV-Dateien automatisch mit Excel geöffnet. Das hat den Vorteil, dass die Datei besser lesbar ist, die Informationen strukturiert dargestellt werden und die Standardfunktionen der Tabellenkalkulation zur Verfügung stehen. Zu den Nachteilen gehört, dass Excel die Felder in unpassende Schreibweisen konvertiert. Die AHVN13 werden zum Beispiel wissenschaftlich dargestellt (7.56123E+12). Dabei werden die 7 letzten Ziffern gelöscht und die Datumsangaben im Format JJJJ-MM-TT in TT.MM.JJJJ umgewandelt.

Damit die Dateiformatierung erhalten bleibt, wird empfohlen, nach dem Öffnen der CSV-Datei in Excel und vor jedem Speichervorgang die Spalte AHVN13 zu markieren, dann im Menü Format --> Zelle --> Zahl „Dezimalstellen 0“ einzugeben.



(Einstellungen in Excel 2003)

Danach die Spalte mit dem Geburtsdatum markieren und im Menü Format --> Zelle --> Datum das Format JJJJ-MM-TT eingeben.



Jetzt kann die Datei gespeichert werden (als CSV-Datei).

Für Excel 2007 wird gleich vorgegangen, die Formateinstellungen befinden sich allerdings im Menü „Start“.

### 10.3 Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)

Siehe [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html)

Bundesstatistikgesetz vom 9. November 1992 (SR 431.01)

Siehe [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431\\_01.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_01.html)

Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über dem Datenschutz (SR 235.11)

Siehe [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235\\_11.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_11.html)

Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)

Siehe [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431\\_012\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c431_012_1.html)

## 10.4 Sachliche Abgrenzungen in der Erhebung der Lernenden

Eine allgemeine Definition der Gegenstände der Statistik der Schüler/innen und Studierenden wurde im Kapitel 5 abgegeben. Dennoch gibt es einige (aus den Kantonen eingebrachte) Spezialfälle, die Klärungen auf Bundesebene bedürfen. Die vorliegende Beilage hat das Ziel, diese Spezialfälle in Frage- und Antwortform aufzulisten.

### Erfasste Schüler/innen mit nicht-regulärem Status

<i>Hospitanten</i>	<i>Antwort</i>
<p>Soll man die Hospitanten zählen?</p> <p>Das sind Studierende, die Kurse besuchen ohne einen Abschluss anzustreben. Eintritte/Austritte unterschiedlich, eher Auslaufmodell. Beispiele: auf Probe bei Zuzug aus Ausland oder Überbrückung bis neue Lösung wie z.B. Lehrbeginn oder vorläufiger Verbleib bei z.B. psychischen Problemen.</p>	<p>Diese Lernenden werden in der Statistik gezählt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- am Stichtag an der Schule angemeldet sind UND</li> <li>- mindestens 50% des Unterrichts besuchen UND</li> <li>- insgesamt mindestens ein Semester an der Schule bleiben.</li> </ul>
<i>Schüler/innen im Praktikum</i>	<i>Antwort</i>
<p>Sollen Schüler/innen, die in einem Unternehmen über einen längeren Zeitraum (einige Monate) ein Praktikum absolvieren, in der Erhebung erfasst werden, wenn sie während der Erhebung in der Bildungsinstitution abwesend sind und erst für die Prüfungen zurückkehren (beispielsweise an eine Handelsmittelschule)?</p>	<p>Diese Schüler/innen werden in der Statistik erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sie im laufenden Programmjahr eingeschrieben sind UND</li> <li>- wenn sie die Ausbildung vor und nach dem Praktikum durchlaufen ODER</li> <li>- wenn sie zurückkehren, um Prüfungen abzulegen.</li> </ul>
<i>Berufsmaturität und Praktikum</i>	<i>Antwort</i>
<p>Wie sind Berufsmaturitäten von Handelsschulen zu behandeln, die nach einem Nachdiplom-Praktikum ausgestellt werden?</p>	<p>Die Ausbildungsgänge, die zu einer Berufsmaturität führen und die während oder im Anschluss an die Ausbildung an einer Handelsmittelschule stattfinden, werden als schulische Vollzeitausbildungen berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Kurse als auch für die Praktika. Letztere müssen während oder im Anschluss an die Ausbildung absolviert werden.</p>
<i>Repetenten</i>	<i>Antwort</i>
<p>Müssen Repetent/innen erfasst werden (mit oder ohne Lehrvertrag)?</p>	<p>Wenn Studierende ein Semester wiederholen, werden sie als solche erfasst.</p> <p>Wenn Studierende eine Prüfung wiederholen, ohne ein Semester zu wiederholen, wird nur der Ausbildungsabschluss (Diplom, Zertifikat) erfasst.</p>

<i>Austauschlernende und Gastlernende in der Schweiz</i>	<i>Antwort</i>
<p>Soll man die Austauschlernenden und die Gastlernenden zählen?</p> <p>Das sind Lernende aus einem fremdsprachigen Raum, die befristet da sind, die unterschiedliche Eintritte haben (August oder März) und Fächer auswählen können. In der Mehrzahl sind es ausländische Lernende, die von Organisationen vermittelt werden (z.B. AFS), die ein Jahr/ein Semester bleiben und bei einer Gastfamilie wohnen.</p>	<p>Diese Lernenden werden in der Statistik gezählt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- am Stichtag an der Schule angemeldet sind UND</li> <li>- mindestens 50% des Unterrichts besuchen UND</li> <li>- insgesamt mindestens ein Semester an der Schule bleiben.</li> </ul>
<i>Prüfungen im Ausland</i>	<i>Antwort</i>
<p>Welcher Kategorie sind Diplome zuzuordnen, die von Schüler/innen, welche sich in der Schweiz vorbereitet haben, im Ausland erlangt werden? Z.B. ein baccalauréat in Frankreich.</p>	<p>In diesem Fall ist ein neuer Code zu verwenden, der Code 8 „ausländische Maturität“</p>

#### **Nicht erfasste Schüler/innen mit nicht-regulärem Status**

<i>Abwesende Austausch-Lernende</i>	<i>Antwort</i>
<p>Soll man die Lernenden zählen, welche vorübergehend abwesend sind, sei es für einen Austausch oder ein Praktikum in einem anderen Sprachraum?</p>	<p>Diese Lernenden werden in der Statistik nicht gezählt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- am Stichtag als Austausch-Lernende abwesend sind-UND</li> <li>- mindestens ein Semester von der Schule abwesend sind.</li> </ul>
<i>„Unabhängige“ Kandidaten</i>	<i>Antwort</i>
<p>Sollen „unabhängige“ Kandidat/innen erfasst werden?</p> <p>Dabei handelt es sich um Studierende, die sich selbstständig auf eine Prüfung vorbereiten (ohne eine formelle und institutionalisierte Vorbereitung). Diese Kandidat/innen können beispielsweise für bestimmte Kurse an öffentlichen oder an privaten Institutionen als Hörer eingeschrieben sein.</p>	<p>Grundsätzlich werden diese Studierenden nicht als Studierende erfasst. Erfasst werden alleine ihre Diplome, wenn sie eine Prüfung bestanden haben.</p>
<i>Fernstudien</i>	<i>Antwort</i>
<p>Wie sollen Fernstudien behandelt werden (Tele-Lernen), welche durch bestimmte Privatschulen angeboten werden?</p>	<p>Die Studierenden werden nicht als Schüler/innen und Studierende erfasst, aber Zertifikate, die sie erlangen, werden erfasst.</p>

<i>Musikschulen</i>	<i>Antwort</i>
Sollen Schüler/innen der obligatorischen Schule, die Kurse an einer Musikschule besuchen, erfasst werden?	<p>Diese Schüler/innen werden in der Musikschule nicht erfasst, da sie nicht der Definition entsprechen, dies aus zwei Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Musikschulprogramm besteht aus einem einzigen Fach (Musik, auch wenn der Begriff weiter gefasst wird und z.B. die Notenlehre umfasst)</li> <li>- Das Kursangebot ist nicht im Lehrplan enthalten und freiwillig.</li> </ul>

### **Schüler/innen mit modularer Ausbildung oder mit verschiedenen Ausbildungsorten**

<i>Modulare Bildungsgang</i>	<i>Antwort</i>
Müssen Studierende erfasst werden, die eine modulare Höhere Berufsbildung absolvieren (bisweilen lediglich mit einem Modul)?	<p>Die Bildungsinstitution muss die Daten aller Studierenden liefern, die zum Zeitpunkt der Erhebung für ein Ausbildungsprogramm eingeschrieben sind. Die Anwesenheit einer Studentin/eines Studenten am Stichtag der Erhebung ist nicht ausschlaggebend. Die Erhebung findet während des ersten Semesters statt. Dies bedeutet für modulare Ausbildungen, dass die Bildungsinstitution Informationen über alle Studierenden liefert, welche zum Zeitpunkt der Erhebung bereits mindestens sechs Monate für ein Programm eingeschrieben sind. Die Anzahl der Module ist nicht bestimmend.</p> <p>Weiter ist es möglich, dass Schüler/innen und Studierende in zwei Institutionen von zwei verschiedenen Kantonen erhoben werden. Diese Doubletten können erst ermittelt werden, wenn die AHVN13 als Personenidentifikator eingesetzt wird.</p>
<i>Ausbildung am mehreren Ausbildungsorten</i>	<i>Antwort</i>
Wie werden Bildungsinstitutionen erfasst, die in verschiedenen Kantonen Ausbildungsstätten führen? Wer soll in diesem Fall die Daten der Schüler/innen und des Schulpersonals erheben?	<p>Jede Bildungsinstitution, die eine BUR-Nr. hat, muss die Schüler/innen erfassen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie sind zum Erhebungszeitpunkt eingeschrieben UND</li> <li>- sie folgen dem Programm mindestens sechs Monate (Vollzeit).</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist es möglich, dass die Daten einer Schülerin/eines Schülers an zwei verschiedenen Ausbildungsorten erhoben werden (z.B. Mutterhaus und Filiale). Diese Doubletten können erst ermittelt werden, wenn die AHVN13 als Personenidentifikator eingesetzt wird.</p>

## Sonderpädagogik / Schüler/innen in Regelklassen und in Sonderschulen

<i>Doppelte Erfassung von Lernenden?</i>	<i>Antwort</i>
<p>Wie werden Schüler/innen statistisch erfasst, die einen Teil des Unterrichts integriert in einer Regelklasse und einen Teil in der Sonderschule erhalten?</p> <p>Sowohl in der Statistik der Regelklasse als auch in der Statistik der Sonderschule?</p>	<p>Die offenen Fragen betreffend die Statistik der Sonderpädagogik werden zur Zeit studiert. Eine Änderung der Erhebung der Lernenden ist frühestens für das Schuljahr 2013/14 vorgesehen. Bis dahin können die Kantone die entsprechenden Schüler/innen in der Regel- oder in der Sonderschule oder doppelt an beiden Orten erfassen.</p>
<i>Ausbildungsform (Variabel D.5.3)</i>	<i>Antwort</i>
<p>Wie werden Schüler/innen erfasst, die teilweise in der Regelschule und teilweise in der Sonderschule unterrichtet werden?</p>	<p>Das aktuelle Konzept der Erhebung der Lernenden verlangt für die obligatorische Schule die Erfassung von Vollzeitausbildungen. Für die Erhebung 2011/12 ist deshalb für die Regelschule der Code „10 Vollzeitausbildung“ zu verwenden, auch wenn die betreffende Person nur zum Teil hier unterrichtet wird. Für den teilweisen Unterricht an der Sonderschule kann dagegen der Code „30 Teilzeitausbildung“ verwendet werden.</p>
<i>Lehrplanstatus (Variabel D.5.4)</i>	<i>Antwort</i>
<p>Wie sind teilweise und mehrheitlich individuelle Lernziele definiert?</p>	<p>Diese Frage wird im Rahmen der Statistik der Sonderpädagogik behandelt.</p>



## 10.5 Merkmal: Erstsprache

Bis jetzt haben die Kantone verschiedene Informationen zur Sprache der Schüler erfasst und geliefert: Oft die Muttersprache, manchmal die Hauptsprache oder sogar die Unterrichtssprache.

Die Statistik des Bundes benötigt jedoch einheitliche Informationen für die Vergleichbarkeit der Kantone. Ziel ist dass die Sprache des Schülers ein stabiles Registermerkmal des Schülers wird, wie etwa das Geburtsdatum. Deshalb wurde das Merkmal „Erstsprache“ im Detailkonzept des Projektes MEB festgelegt, das von allen Kantonen genehmigt wurde. In der Regel entspricht die Erstsprache der Muttersprache. Die Erstsprache ist jedoch genauer, da sie nicht an die Mutter des Kindes gebunden ist (So können Probleme vermieden werden, wenn ein Kind von einer anderen Person aufgezogen wird).

Nachdem das Ziel der Bundesstatistik gesetzt wurde, stellen sich in gewissen Kantonen Schwierigkeiten bei der sofortigen Umsetzung. Das BFS zeigt Verständnis und erlaubt den Kantonen **in der Erhebung 2010/11 noch die Muttersprache oder die Hauptsprache für alle Schüler<sup>12</sup> zu liefern, wobei die Definition im ganzen Kanton einheitlich angewandt werden sollte.**

Die Kantone sind deshalb gebeten, dem BFS genau anzugeben, welche Definition der Variable bei der Datenlieferung angewandt wurde und ab wann sie die Erstsprache einheitlich für alle Schüler/innen erheben können, sowohl für die neu ins Schweizer Schulsystem eintretenden als auch die schon erhobenen. Dies gilt gleichermaßen für die Vorschulstufe (1. und 2. Jahr obligatorischer oder fakultativer Kindergarten), für die Primarstufe und Sekundarstufen I und II.

Es ist wichtig zu wissen, dass die in der Erhebung 2011/12 gelieferte Information zum Referenzwert für die Bundesstatistik wird, denn sie wird mit der AHVN13 verknüpft. Das heisst die Erstsprache bleibt gültig, auch wenn der Schüler im Laufe der Zeit eine zweite Sprache perfekt beherrscht oder den Kanton wechselt. Die danach gelieferten statistischen Daten werden immer mit dem ersten Wert verglichen und, im Prinzip<sup>13</sup>, als „richtigen Wert“ angesehen.

Die Sprache wird bei den Studierenden auf der Tertiärstufe nicht erhoben. Die Kantone sind gebeten, für diese Studierenden den Code 999 zu verwenden.

---

<sup>12</sup> alle Schüler: schon registrierte Schüler und neu eingetretene und neu hinzugezogene Schüler

<sup>13</sup> Punktuelle Korrekturen sind möglich.

## **Kontaktpersonen des BFS für die Erhebung der Lernenden**

### **Allgemeine Anfragen**

Huguette McCluskey

Tel. 032 713 62 41

E-Mail: [huguette.mccluskey@bfs.admin.ch](mailto:huguette.mccluskey@bfs.admin.ch)

### **Koordinator**

Matthias Graber

Tel. 032 713 62 43

E-Mail: [matthias.graber@bfs.admin.ch](mailto:matthias.graber@bfs.admin.ch)

### **Informatikverantwortliche**

Christine Ammann

Tel. 032 713 62 98

E-Mail: [christine.ammann@bfs.admin.ch](mailto:christine.ammann@bfs.admin.ch)

Alain Chassot

Tel. 032 713 67 57

E-Mail: [alain.chassot@bfs.admin.ch](mailto:alain.chassot@bfs.admin.ch)

**Zentrale Adresse für alle allgemeinen Fragen und Auskünfte**

**[Meb-support@bfs.admin.ch](mailto:Meb-support@bfs.admin.ch)**